

<b>Nach § 11 Abs. 2 S. 2 BDSG sind insbesondere im Einzelnen festzulegen:</b>	<b>EU-Standardvertragsklauseln vom 5. Feb. 2010*</b>	<b>EU-Standardvertragsklauseln vom 27. Dez. 2001*</b>
1. der Gegenstand und die Dauer des Auftrags,	Anhang 1 / Verarbeitung oder als zusätzliche geschäftliche Klausel im Hauptvertrag	Anlage 1 / Verarbeitungsmaßnahmen oder als zusätzliche geschäftliche Klausel im Hauptvertrag
2. der Umfang, die Art und der Zweck der vorgesehenen Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung von Daten, die Art der Daten und der Kreis der Betroffenen,	Anhang 1 / Betroffene Personen, Kategorien von Daten; Besondere Datenkategorien; Verarbeitung	Anlage 1 / Betroffene Personen, Kategorien übermittelter Daten; Besondere Datenkategorien; Verarbeitungsmaßnahmen
3. die nach § 9 zu treffenden technischen und organisatorischen Maßnahmen,	Anhang 2	Anlage 2
4. die Berichtigung, Löschung und Sperrung von Daten,	Anhang 1 / Verarbeitung	Anlage 1 / Verarbeitungsmaßnahmen
5. die nach Absatz 4 bestehenden Pflichten des Auftragnehmers, insbesondere die von ihm vorzunehmenden Kontrollen,	Anhang 2	Anlage 2
6. die etwaige Berechtigung zur Begründung von Unterauftragsverhältnissen,	Klauseln 5 h) und 11; wenn Unteraufträge von vornherein beabsichtigt sind, soll dies als zusätzliche geschäftliche Klausel oder in Anhang 1 / Verarbeitung dem Umfang nach festgelegt werden.	Die Begründung von Unterauftragsverhältnissen ist nicht vorgesehen. Sie ist nur möglich durch einen separaten Vertrag zwischen AG und Unter-AN oder durch Beitritt des Unter-AN zum Vertrag.
7. die Kontrollrechte des Auftraggebers und die entsprechenden Duldungs- und Mitwirkungspflichten des Auftragnehmers,	Klausel 5 e) und f)	Klausel 5 e) und f)
8. mitzuteilende Verstöße des Auftragnehmers oder der bei ihm beschäftigten Personen gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten oder gegen die im Auftrag getroffenen Festlegungen,	Klausel 5 d)	Klausel 5 d)
9. der Umfang der Weisungsbefugnisse, die sich der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer vorbehält,	Anhang 1 / Verarbeitung	Anlage 1 / Verarbeitungsmaßnahmen
10. die Rückgabe überlassener Datenträger und die Löschung beim Auftragnehmer gespeicherter Daten nach Beendigung des Auftrags.	Klausel 12, Präzisierung in Anhang 1 oder durch schriftliche Weisung zu gegebener Zeit	Klausel 11, Präzisierung in Anlage 1 oder durch schriftliche Weisung zu gegebener Zeit

\*Generell gilt: Die Festlegungen müssen so konkret sein, dass keine Zweifel bestehen, was der Auftragnehmer zu tun hat. Alternativ zu einer ausführlichen Festlegung in den Anhängen können die erforderlichen Präzisierungen auch in einem separaten Dienstleistungsvertrag mit zugehöriger Leistungsbeschreibung (oder ggf. in schriftlichen Weisungen) erfolgen. In den Anhängen zum Standardvertrag und/oder in einer Geschäftsklausel zum Standardvertrag sollte hierauf Bezug genommen werden. Der Standardvertrag geht übrigens selbst davon aus, dass seine Regelungen nicht so konkret sind, dass sie abschließend beinhalten, was der Auftragnehmer zu tun hat. So werden an mehreren Stellen die Weisungen des Auftraggebers erwähnt. Also setzt der Standardvertrag voraus, dass entsprechend präzisierende Festlegungen erfolgen.

**Ableich der Vorgaben des neuen § 11 BDSG mit denen der neuen und alten EU-Standardvertragsklauseln / Auftragsdatenverarbeitung (auf Initiative der AG „Internationaler Datenverkehr“ des Düsseldorfer Kreises im Februar 2010)**